

10.1 Baustellenordnung und Logistikhandbuch

Die Baustellenordnung und das Logistikhandbuch werden Vertragsbestandteil.

10.2 Bauleitung AN/Baustellenbesprechung

Die Arbeiten müssen von einem fachlich qualifizierten und bevollmächtigten Bauleiter betreut werden, der dem Auftraggeber vor Ausführungsbeginn benannt werden muss. Ein Bauleiterwechsel ist der Objektüberwachung des AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen und bedarf der Zustimmung des AG.

Der AN hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten Vertreter zu entsenden, der befugt und verpflichtet ist, verbindliche Abstimmungen zu treffen, Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen.

Die Baubesprechungen finden jeweils wöchentlich statt.

10.3 Geheimschutz / Zutrittsberechtigung / Baustellenausweis

Die Liegenschaft des Bundeskanzleramtes wird sicherheitsüberwacht. Zutritt erfolgt nur auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch den Auftraggeber und ist nur mittels Baustellenausweis möglich. Der Auftragnehmer hat die Ausweise rechtzeitig beim Auftraggeber oder bei der vom Auftraggeber benannten Stelle anzufordern.

Grundsätzlich gelten das *Arbeitsschutz- Merkblatt Nr.01 Einsatz von Fremdfirmen im Bundeskanzleramt* und das *Merkblatt Anforderungen an Sicherheit und Geheimschutz beim Einsatz von Fremdfirmen im Bundeskanzleramt* in aktueller Version, welches zu Beginn der Leistung ausgehändigt, unterschrieben und beachtet werden muss.

Entsprechende weiterführende Regelungen sind im Logistikhandbuch erfasst und zu beachten.

10.4 Bautagesberichte des Auftragnehmers (AN)

Der Auftragnehmer hat über seine Arbeiten arbeitstäglich Bautagesberichte gemäß Ziffer „411 (Bautagebuch)“ der „Richtlinien zur Führung eines Bautagebuches“ des „Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes“ zu führen, in dem alle relevanten Angaben erfasst sind. Die Bautagesberichte der jeweiligen Arbeitswoche sind der zuständigen Objekt-/Bauüberwachung wöchentlich (am Anfang der Folgewoche) unaufgefordert als PDF-Datei und in Papierform zu übergeben.

10.5 Baufristenplan

Der Auftragnehmer hat einen detaillierten **Balkenterminplan** über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Vertraglich vereinbarte Zwischentermine sind aufzunehmen. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber 15 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitung unverzüglich, jeweils in 3-facher Ausfertigung, zu übergeben.

10.6 Arbeitszeiten / Laufender Betrieb / Immissionsschutz

Die werktäglichen Arbeitszeiten sind in der Baustellenordnung geregelt. Lärmintensive Arbeiten dürfen nur in der Zeit von 00.00 – 06.00 Uhr (in Nachtarbeit) oder nach vorheriger Abstimmung mit der Bauüberwachung durchgeführt werden.

Auf Grund der Lage der Baustelle innerhalb des Bundeskanzleramtes im Regierungsviertel können auf Anordnung des Auftraggebers unplanmäßige Unterbrechungen während der Ausführungen der Leistungen des AN erforderlich werden.

Der Anordnung zur Unterbrechung der Ausführung ist zwingend Folge zu leisten, es sei denn, es käme durch die Unterbrechung zu einer Gefährdung von Personen oder zu Sachschäden. Der AN hat den AG / Bauleitung sofort über solche Gefahren zu informieren.

Hieraus folgende notwendige Standzeiten werden vergütet.

Die Arbeitseinsätze sind grundsätzlich mit der Bauüberwachung des Auftraggebers abzustimmen.

Bei der Durchführung aller Arbeiten ist das Bundesimmissionsschutzgesetz in der geltenden Fassung zu beachten. Wirksame Maßnahmen gegen Staubentwicklung (Staubbindung, Staubabsaugung) sind für alle Arbeiten zwingend vorgeschrieben

10.7 Deklaration

Alle Materialien oder Produkte sind durch den Bieter umgehend nach Auftragserteilung bezüglich ihrer Inhaltsstoffe und Eigenschaften durch die Vorlage

- der technischen Datenblätter und (falls erforderlich) der
- Sicherheitsdatenblätter zu deklarieren.

10.8 Übergabe Ausführungsplanung

Ausführungsunterlagen des Auftraggebers werden dem Auftragnehmer jeweils einfach in Papierform und digital als PDF-Datei übergeben.

Ausführungspläne zur Erstellung der auftragnehmerseitigen Werk- und Montagepläne werden im DWG-Format übergeben. Jede weitere Papieraufbereitung muss sich der Auftragnehmer auf eigene Kosten beschaffen.

Etwaige Fortschreibungen dieser Unterlagen, Änderungen oder Deckblätter werden dem Auftragnehmer jeweils einfach im Papierformat und digital als PDF-Datei übergeben. Jede weitere Papieraufbereitung muss sich der Auftragnehmer auf eigene Kosten beschaffen.

10.9 Form von Änderungsanzeigen/Nachtragsangeboten

Bei Änderungen und Alternativvorschlägen sind nachfolgende Formalien bei Vorlage einzuhalten: Änderungsanzeigen sind inklusive ausführlicher Begründung und Benennung aller Vertragsbezüge dem AG über die OÜ jeweils rechtzeitig vor Ausführung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Nachträge sind chronologisch zu nummerieren. Die Preise sind auf Basis der Einheitspreisliste, soweit diese Lücken aufweisen, auf der Basis der Urkalkulation zu kalkulieren. Im letzten Falle sind die Kalkulationsnachweise dem Nachtragsangebot zwingend beizufügen. Gegebenenfalls kann in Ausnahmefällen, nur nach Zustimmung des AG, durch

Einholung entsprechender marktgerechter Angebote die Kalkulation belegt werden. Im Hauptvertrag zugestandene Preisnachlässe gelten anteilmäßig auch bei Auftragsweiterung. Die Kosten der zeitl. Auswirkung der geänderten bzw. zusätzliche Leistungen sind auszuweisen u. bei der Ermittlung des Nachtragspreises einzurechnen. Sofern Mehrkosten durch die Umstellung des Bauablaufs oder die Verwendung von Alternativprodukten entstehen, trägt diese einschl. die Planungskosten des AN. Minderkosten sind an den AG als Nachlass nachweislich durchzustellen.

10.10 Baustrom,- Wasser und Beleuchtung

Baustrom und Bauwasser werden durch den Auftraggeber für die Bautätigkeiten kostenfrei an zentralen Entnahmepunkten zur Verfügung gestellt. Die Aufstellung von eigenen Ver-teilern und zugehörige Leitungsführungen von Baustrom/-wasser ist in enger Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber durchzuführen, um Behinderungen anderer Auftragnehmer auszuschließen. Der Auftragnehmer der Baustelleneinrichtung stellt eine Baubeleuchtung für übergeordnete Verkehrs- und Rettungswege. Die genaue Verortung sowie Umfang muss vor Bauaufnahme mit der Objektüberwachung abgestimmt werden. Die direkte Medienentnahme von der vorhandenen Hausinstallation ist nur mit vorheriger Freigabe durch die Objektüberwachung erlaubt.

Erläuterungen zu den Bestimmungen im *Baulegitistikhandbuch unter Punkt 7 Baustrom und Punkt 8 Bauwasser.*

10.11 Erste-Hilfe-Raum, Sanitärcontainer sowie Toiletten

Ein Erste-Hilfe-Raum und Toiletten werden dem Auftragnehmer auf dem Baustellengelände kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungen sind in der Baustellenordnung und im Logistikhandbuch zu finden.

10.12 Tagesunterkünften / Büro- / Magazin- und Materialcontainern

Durch den AG werden in begrenzter Anzahl ausgestattete Aufenthalts- und Umkleideräume sowie Materialcontainer kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Flächen für die Aufstellung von eigenen Magazin-Containern bzw. zur Lagerung von Arbeitsmitteln können dem Auftragnehmer nur nach Abstimmung mit dem Logistikdienstleister des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden. Der Bedarf ist rechtzeitig bei der zuständigen Objektüberwachung des Auftraggebers anzumelden. Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen auf der Baustelle nicht eingerichtet werden. Weitere Erläuterungen sind dem Baulegitistikhandbuch zu entnehmen.

10.13 Baureklame

Firmenwerbung in Form von Schildern oder Beschriftungen ist untersagt. Unberechtigt angebrachte Firmenwerbung ist auf Anforderung unverzüglich durch den Auftragnehmer zu entfernen bzw. wird auf Kosten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber entfernt.

10.14 Baustellenabfälle aus dem Bereich des Auftragnehmers, Verpackungsabfälle, überschüssiges Baumaterial und Reinigungspflichten

Für die Entsorgung von Abfällen nach DIN 18299, (Siehe auch 01.02 Abbrucharbeiten und Bauabfälle) werden durch den Auftraggeber Sammelbehälter im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche bereitgestellt. Für die Entsorgung von alten Leuchtmitteln sind geeignete Behälter zu verwenden, um die Lampenbruch zu vermeiden. Siehe auch Anlage „bkb2eb008_Entsorgungskonzept“. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verpackungsmaterial und die Abfälle aus seinem Bereich unverzüglich in die Sammelbehälter zu bringen. Der Auftraggeber übernimmt während der gesamten Bauzeit die übergeordnete Entsorgung - und Reinigungslogistik. Dies ist durch den Auftragnehmer in der Kalkulation seiner Einheitspreise zu berücksichtigen.

Verschmutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen aus den Arbeiten des Auftragnehmers sind von ihm unaufgefordert unverzüglich zu entfernen. Zu den Reinigungs- und Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers sind die Ausführungen im Logistikhandbuch zu beachten. Soweit möglich ist der Müll zu trennen.

10.15 Sicherheiten für Vorauszahlungen / Abschlagszahlungen

Vorauszahlungen:

1. Es sind Vorauszahlung von einem Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer bei Auftragserteilung nach Stellung der Sicherheit zu leisten.
2. Es sind Vorauszahlung von einem weiteren Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer bei nachgewiesener Bereitstellung der Bauteile nach Stellung der Sicherheit zu leisten.
3. Vorauszahlungen können auch nach Vertragsabschluss vereinbart werden, hierfür ist auf Verlangen des Auftraggebers ausreichende Sicherheit zu leisten.
4. Vorauszahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen und auf die nächstfälligen Zahlungen anzurechnen, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlungen gewährt wurden.

Abschlagszahlungen:

1. Abschlagszahlungen werden über die Vorauszahlung hinaus geleistet entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand bis zur Höhe der Auftragssumme unter Anrechnung der Vorauszahlungen.

Weitere besondere Vertragsbedingungen - WBVB BR.-

Nr.: 06064- Bundeskanzleramt Berlin

Stand: 18.02.2026

bkb2_LVPaket02_Weitere_besondere_Vertragsbedingungen

2. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Als Leistungen gelten auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, sofern dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum daran übertragen wird oder entsprechende Sicherheit geleistet wird. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen.

3. Abschlagszahlungen werden binnen 21 Tagen nach Zugang der prüfbaren Aufstellung fällig.

Sicherheiten:

Für Abschlagszahlungen sowie für Vorauszahlungen ist Sicherheit in Höhe des Zahlungsbetrages zu leisten; diese ist nach vollständigem Ausgleich zurückzugeben.

Anmerkungen:

Abschlags- und Vorauszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung und berühren nicht die Haftung des Auftragnehmers.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen